

Beilage 1021

(Vergl. Beilagen 951, 967.)

Beschluss.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen (Beilage 951)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

folgendem Gesetz die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz
zur Abänderung des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen vom 17. Juli 1947 (GWB. Seite 146) erhält folgenden zweiten Absatz:

(2) Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft tritt an Stelle der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I Seite 686) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, mit Ausnahme der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I Seite 551), die Verordnung Nr. 14 der Militärregierung für Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen vom 10. Juni 1947 (GWB. Seite 128).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 4. August 1947 in Kraft.

M ü n c h e n , den 15. Januar 1948.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Zita Behner.

Beilage 1022

(Vergl. Beilagen 680, 825, 858.)

Beschluss.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über die

Verordnungen

1. über die Vergütung von Lohnausfall der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 (Beilage 680) und

2. zur Verlängerung der vorstehenden Verordnung vom 10. Oktober 1947 (Beilage 825)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. die Verordnung auf Beilage 680 mit rückwirkender Kraft zum Gesetz zu erheben und demgemäß im Text jeweils das Wort „Verordnung“ in „Gesetz“ zu ändern;

2. a) der Vorlage folgende Überschrift zu geben:

Gesetz
über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Mangels an Strom, Kohle und Gas;

b) die Vorlage mit folgenden Worten einzuleiten:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen;

3. § 13 wie folgt zu fassen:

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 18. August 1947 fällt. Es gilt zunächst bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 31. März 1948 fällt;

und damit die Verordnung auf Beilage 825 für gegenstandslos zu erklären.

M ü n c h e n , den 15. Januar 1948.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Zita Behner.